

TOP 3: Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs sind Anpassungen des Landeswahlgesetzes (LWahlG) an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen. Das Bundesverfassungsgericht entschied mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14), dass die damals geltenden Wahlrechtsausschlüsse für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nr. 3 BWG nicht im Einklang mit dem Grundgesetz standen.

Die Gründe des Verfassungsgerichtsbeschlusses belegen verfassungsrechtliche Bedenken gegen Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landeswahlgesetzes. Ferner soll das geltende Landeswahlgesetz an aktuelle Änderungen des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. S. 44), BS 2021- 1, angepasst werden. Schließlich ergibt sich ein punktueller Änderungsbedarf aus den Erfahrungen bei der letzten Wahl zum 17. Landtag am 13. März 2016 und der Überprüfung der geltenden Regelungen. Dabei soll insbesondere vereinzelt Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern Rechnung getragen werden, dass der Grundsatz der geheimen Wahl nicht stets eingehalten werden konnte, da bei der Briefwahl nach der geltenden Rechtslage die Stimmzettelumschläge nicht zu verschließen sind.